

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung Alternative Streitbeilegung

WS 2019/2020

<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>

17.10.2019: Struktur und Rechtsquellen alternativer Streitbeilegung

24.10.2019: Überblick zur Schiedsgerichtsbarkeit

31.10.2019: *Feiertag*

07.11.2019: Schiedsvereinbarung

14.11.2019: Durchführung des Schiedsverfahrens

21.11.2019: Schiedsspruch (einschließlich anwendbares Recht)

28.11.2019: Kontrolle des Schiedsspruchs durch staatliche Gerichte

05.12.2019: Zusammenwirken von Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten im Gesamtzusammenhang

12.12.2019: Überblick zur Mediation

09.01.2020: Mediationsvereinbarung

16.01.2020: Mediationsverfahren

30.01.2020: Ergebnis der Mediation

06.02.2020: Mediation in besonderen Themengebieten

13.02.2020: Besondere Arten von Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation: Investitionsstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen Staaten

Ablauf eines Schiedsverfahrens

- **Schiedsvereinbarung**
- Antrag auf Schiedsverfahren + Bildung Schiedsgericht
- Durchführung des Verfahrens
- Ggf. Unterstützung durch staatl. Gerichte
- Schiedsspruch
- Kontrolle und Unterstützung durch staatl. Gerichte, z.B. ZV

DIS

Deutsche Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
German Institution of Arbitration

DIS

Mitglieder

DIS-Regeln

Gebührenrechner

DIS-Musterklauseln

Materialien

Veranstaltungen

Statistik

Publikationen

DIS-Förderpreis

Datenbanken

Stellenbörse

Deutsches
Sportschiedsgericht

DIS40

ADIC

DIS-Schiedsgerichtsvereinbarung 98

DIS-MUSTERSCHIEDSVEREINBARUNG

Die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) empfiehlt allen Parteien, die auf die DIS-Schiedsgerichtsordnung Bezug nehmen wollen, folgende **Schiedsklausel**:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

Folgende Punkte sind - insbesondere bei Auslandsberührung - zu beachten:

- Der Ort des Schiedsverfahrens ist ...
- Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt...
- Die Sprache des Schiedsverfahrens ist...
- Das anwendbare materielle Recht ist ...

 Seite drucken |  PDF generieren

Aufbau der §§ 1025 ff ZPO

- Allg. Vorschriften §§ 1025 – 1029
- **Schiedsvereinbarung §§ 1029 – 1033**
- Bildung Schiedsgericht §§ 1034 – 1039
- Schiedsgerichtliches Verfahren §§ 1040 ff:
Zuständigkeit Schiedsgericht, Verf. ieS:
Schiedsklage, Replik, Duplik etc. mündl.
Verhandlung, Schiedsspruch
- Mitwirkung/Kontrolle durch staatl. Gerichte
§§ 1059 ff

Rechtsquellen zur Schiedsvereinbarung

- **§§ 1029 – 1033 ZPO u.a.:** Definition, objektive Schiedsfähigkeit, Form, Einrede des Schiedsvertrages vor Gericht, einstweilige Maßnahmen des Gerichts
- Art. 1 I (a), II (a) Europ. Übk über Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
- Art. II New Yorker UN-Übk über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1958

Artikel II New Yorker Übereinkommen

- (1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.
- (2) Unter einer "schriftlichen Vereinbarung" ist eine Schiedsklausel in einem Vertrag oder eine Schiedsabrede zu verstehen, sofern der Vertrag oder die Schiedsabrede von den Parteien unterzeichnet oder in Briefen oder Telegrammen enthalten ist, die sie gewechselt haben.
- (3) Wird ein Gericht eines Vertragsstaates wegen eines Streitgegenstandes angerufen, hinsichtlich dessen die Parteien eine Vereinbarung im Sinne dieses Artikels getroffen haben, so hat das Gericht auf Antrag einer der Parteien sie auf das schiedsrichterliche Verfahren zu verweisen, sofern es nicht feststellt, daß die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist.

Ergänzende Informationsquellen

- **Uncitral Model Law 1985.** Dazu diverse Materialien (auch für Schiedsverträge ohne Auslandsbezug) und Datenbank CLOUT
- International Bar Association (IBA), u.a. Guidelines for Drafting International Arbitration Clauses (2010)
- Materialien der Schiedsinstitutionen
- Sonstige

IBA Guidelines for Drafting International Arbitration Clauses

*Adopted by a resolution of
the IBA Council
7 October 2010
International Bar Association*

Deutsche gesetzliche Regelungen zur Schiedsvereinbarung (Übersicht)

- § 1029 ZPO Begriffsbestimmung
- § 1030 Schiedsfähigkeit
- § 1031 Form der Schiedsvereinbarung
- § 1032 ZPO Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht
- § 1033 Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen
- § 1059 Aufhebungsantrag
- §§ 1060 und 1061 Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

Zentrale gesetzliche Regelungen zur Schiedsvereinbarung

- **§ 1029 ZPO Begriffsbestimmung**

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

- **§ 1032 ZPO Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht:** *Einrede des Schiedsvertrages*

- **§ 1059 ZPO Aufhebungsantrag** (betr. Schiedsspruch)

(2) Ein Schiedsspruch kann ... aufgehoben werden,

1. wenn ... c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel fällt, ...

Schiedsvereinbarung

- **Beispiele**
- Definition und Rechtsnatur
- Beachte: Unterscheidung von Schiedsvereinbarungen mit/ohne Auslandsbezug kann relevant sein
- Einschlägige Rechtsquellen
- Rechtliche Bedeutung (Überblick)
- Abschluss und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung
- Auslegung der Schiedsvereinbarung
- Wirkungen der Schiedsvereinbarung

Beispiele für Schiedsvereinbarungen

DIS: „Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

Folgende Punkte sind – insbesondere bei Auslandsberührung – zu beachten:

- **Der Ort des Schiedsverfahrens ist**

...

- **Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt...**

- **Die Sprache des Schiedsverfahrens ist...**

- **Das anwendbare materielle Recht ist ...**

Schiedsgerichtshof d. Schweizerischen Handelskammern:

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus ... ("einem", "drei", "einem oder drei") Mitglieder(n) bestehen;
Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land);
Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).

Rechtsnatur der Schiedsvereinbarung

§ 1029 ZPO Begriffsbestimmung

(1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.

Rechtsnatur: mater Vertrag über prozessrechtliche Beziehungen (BGH) oder Prozessvertrag (hM). Folgerungen hieraus?

Parallelen zu Gerichtsstandsvereinbarung.

Artikel II New Yorker Übereinkommen 1958

(1) Jeder Vertragsstaat erkennt eine schriftliche Vereinbarung an, durch die sich die Parteien verpflichten, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen aus einem bestimmten Rechtsverhältnis, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, bereits entstanden sind oder etwa künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterwerfen, sofern der Gegenstand des Streites auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann.

Uncitral Modellgesetz 1985

KAPITEL II. Schiedsvereinbarung

Artikel 7. Begriffsbestimmung und Form der Schiedsvereinbarung

1. „Schiedsvereinbarung“ ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder künftig entstehen, einem schiedsrichterlichen Verfahren zu unterbreiten. Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) oder in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) geschlossen werden.

Rechtliche Bedeutung der Schiedsvereinbarung (Überblick)

- Grundlage des Schiedsverfahrens
- Grundlage der Einrede der Schiedsvereinbarung vor staatlichen Gerichten oder anderen Schiedsgerichten
- Grundlage für Rechte und Pflichten der Parteien
- Element der Aufhebung sowie Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

Abschluss und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung

- § 1029 ZPO
 - „**Vereinbarung**“: BGB o.ä. (Abschluss und Wirksamkeit, einschl. AGB, §§ 134, 138 BGB etc.)
 - „**der Parteien**“: u.a. subjektive Schiedsfähigkeit
 - „**Gegenstand**“: Streitigkeit aus bestimmtem Rechtsverhältnis
 - Berufung „**eines**“ **Schiedsgerichts** zur Streitentscheidung
 - **Optionale Inhalte**: *Schiedsgericht, Schiedsrichter, Ort des schieds-r Verfahrens, in Fällen mit Auslandsbezug anwendbares Recht auf Verfahren und Inhalt, Sprache etc.*
- § 1030 ZPO: objektive Schiedsfähigkeit
- § 1031 ZPO: Form

Einzelfragen zu den Parteien der Schiedsvereinbarung

- **Parteien des Schiedsvertrages** (vgl. auch Parteien des Schiedsverfahrens): zwei oder mehr Parteien.
- *Bindung Dritter*: Rechtsnachfolge (Universal-sukzession ja, Singularsukzession str.), Insolvenz u.a.
- *Subjektive Schiedsfähigkeit*: Geschäftsfähigkeit, Ausnahmen.

Einzelfragen zur Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung

- **Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung**
 - **Anwendbares Recht in Fällen mit Auslandsbezug:** Rom I-VO analog oder IPR-Gewohnheitsrecht? S.a. Art.V (1) (a) UNÜbk 1958
 - **Objektive Schiedsfähigkeit**, § 1030 ZPO – grds auch öffr Streitigkeiten. Bestimmte Ausschlussstatbestände, z.B. grds. nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten

Form der Schiedsvereinbarung

- **§ 1031 ZPO Allgemeine Regelung**
- Schriftform
- Gleichgestellte Umstände
- **§ 1031 V ZPO Verbraucherstreitigkeiten**
- Verbraucher muss eigenhändig unterzeichnen
- Aber Textform § 126 a BGB ausreichend
- Nicht in AGB
- **Form bei Schiedsvereinbarungen mit Auslandsbezug**

Auslegung der Schiedsvereinbarung

- *Fälle mit Auslandsbezug: sog. **Schiedsvereinbarungsstatut***
- *Nach deutschem Recht: §§ 133, 157 BGB.
Z.B. welches Schiedsgericht, Reichweite
der Schiedsvereinbarung.*

Wegfall der Schiedsvereinbarung

- Anfechtung, Rücktritt etc. nach BGB
- Nach Rspr. auch ao Kündigungsrecht, z.B. bei Verarmung einer Schiedspartei.
- U.U. Undurchführbarkeit gem. § 1032 ZPO

Wirkungen der Schiedsvereinbarung

- **Grundlage des Schiedsverfahrens**
- § 1040 ZPO *Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts.*
- § 1032 ZPO: Einrede der Schiedsvereinbarung
- **Materiellrechtliche Pflichten**

Kontrolle der Schiedsvereinbarung

- **Durch das Schiedsgericht**
- § 1040 ZPO *Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts.*
- **Durch staatliche Gerichte**
- Vor der Einleitung des Schiedsverfahrens oder während des Schiedsverfahrens
- § 1032 II, III ZPO *Einrede der Schiedsvereinbarung*
- Nach dem Schiedsspruch
- § 1059 I, II a) *Aufhebung Schiedsspruch*
- §§ 1060, 1061 *Verweigerung der Vollstreckung*